

# Streit um die Vollmacht

Vermittler müssen bei Versicherern mitunter sensible Kundendaten abfragen. Reicht dazu die Maklervollmacht? Einige Gesellschaften stellen sich stur.



Genügt es, in die Maklervollmacht einen Passus zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht aufzunehmen? Manche Versicherer akzeptieren eine solche Lösung nicht, obwohl sie rechtlich ausreichen würde.

**W**er als Makler für seinen Kunden eine Berufsunfähigkeitspolice sucht, muss auch nach früheren Behandlungen, Diagnosen und Leistungen recherchieren. Anders lässt sich kein rechtssicheres und kundenfreundliches Ergebnis erzielen. Doch mitunter stoßen Vermittler dabei auf unerwartete Hindernisse.

Entsprechende Erfahrungen machte zum Beispiel Frank Dietrich, Geschäftsführer eines Maklerunternehmens aus Potsdam. Ein neuer Kunde, der bei der Huk-Coburg krankenversichert ist, bat um Informationen zu früheren Behandlungen, um die Gesundheitsfragen für den Antrag zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung wahrheitsgemäß und vollständig beantworten zu können. Dazu war es nötig, rückwirkend für die vergangenen zehn Jahre Gesundheitsdaten zu recherchieren.

## Makler braucht Kundendaten

Dietrich legte der Anfrage bei der Huk-Coburg Krankenversicherung seine Maklervollmacht bei, die auch einen kurzen Passus zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten enthält. Damit legitimierte er den Ver-

sicherer, Informationen an den Makler herauszugeben. Die Vollmacht reichte dem Versicherer jedoch nicht aus. Die Gesellschaft verlangte vom Kunden zusätzlich eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung, die den Begriff „Krankenversicherung“ enthält und ausdrücklich erlaubt, dass der Kunde mit der Datenübermittlung der Huk-Coburg an den Makler einverstanden ist.

„Für dieses Vorgehen der HUK-Coburg gibt es rechtlich und praktisch überhaupt keinen Grund“, sagt Rechtsanwalt Stefan Ilchmann. Der Kunde müsse lediglich wissen, zu welchem Zweck er den Versicherer berechtigt, seine Gesundheitsdaten weiterzugeben. „Erforderlich ist also eine hinreichend konkret bestimmte Erklärung, die auf eine informierte Entscheidung des Kunden zurückgeht“, so der Fachanwalt für IT-Recht. „Dies ist mit dem vom Makler verwendeten Musterformular anzunehmen“, so der Datenrechtsexperte.

Dem Versicherer fiel die Erklärung des Kunden zur Schweigepflichtentbindung wohl ein wenig zu knapp aus. Es gibt in der Tat detailliertere Vollmachten, wie ein Muster der Anwaltskanzlei Wirth Rechtsanwälte belegt (siehe Kasten nächste Seite).

Nachdem der Kunde eine von der Huk-Coburg übermittelte Vollmacht unterschrieben hatte, bekam der Makler schließlich die Unterlagen. Zu seiner Verwunderung waren darunter jedoch auch Daten der Tochter des Kunden, die er gar nicht angefordert hatte. Um keinen Datenschutzverstoß zu begehen, rief Dietrich den Versicherer an und bat um Rat. „Man bat mich, die Daten zu selektieren und die Unterlagen der Tochter einfach zurückzusenden“, erinnert sich der Makler. Er lehnte ab und schickte das ganze Paket zurück. Zugleich beschwerte er sich bei der zuständigen Behörde, dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach, über den Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Huk-Coburg hatte den Vorgang mittlerweile selbst an die Datenschutzbehörde gemeldet und ihn als Panne bezeichnet. Zudem entschuldigte sich das Unternehmen telefonisch beim Kunden. Die Behörde befragte daraufhin den Versicherer. Der äußerte sich widersprüchlich dazu, welche Vollmacht zur Übermittlung sensibler Kundendaten nötig sei. Einerseits hieß es: „Da uns die mit der Anfrage beigefügte Vollmacht nicht ausreichte, schickten wir dem Makler unsere Mustervollmacht zu, die wir vom Versicherungsnehmer ... unterschrieben zurückerhielten.“ Andererseits räumte die Huk-Coburg plötzlich ein, dass anfangs schon „eine umfassende Vollmacht vom Versicherungsnehmer ... unterzeichnet wurde, die ... als ausreichende Legitimation angesehen werden kann“.

## Vollmacht nachträglich anerkannt

Dietrich wundert sich, warum seine ursprünglich eingereichte Maklervollmacht zur Übertragung sensibler Daten, die auch den Hinweis auf Paragraph 203 Strafgesetzbuch („Verletzung von Privatgeheimnissen“) enthielt, von der Huk-Coburg nicht akzeptiert wurde, nachträglich nun aber doch anerkannt worden wäre. Er fragte außerdem, wie denn aus Sicht der Behörde eine optimale Vollmacht aussehe. Eine Antwort stand trotz mehrfacher Nachfragen bis zuletzt aus. Erstaunlich ist das nicht, denn im Prinzip geht es nicht um eine Vollmacht, die dem Makler



Frank Dietrich, Makler: „Erst erzwingt man eine zweite Vollmacht von mir, dann rudert man zurück.“

selbst eine DSGVO-konforme Verarbeitung von Kundendaten erlaubt, sondern eben um die Anforderung von Kundendaten beim Versicherer. Dietrich war dennoch verwirrt. „Erst erzwingt man eine zweite Vollmacht von mir, da meine eigene angeblich nicht ausreichend war, und dann rudert man vor der Datenschutzbehörde zurück.“

Wenige Wochen später wollte Dietrich in einem anderen Fall bei der Allianz ebenfalls Unterlagen der vergangenen zehn Jahre einsehen, um einen Kunden beim Abschluss einer Police zur Arbeitskraftabsicherung umfassend beraten zu können. Auch hier lehnte man die Maklervollmacht samt Passus zur Schweigepflichtenbindung zunächst ab. „Die Vollmacht berechtigt uns nicht zur Übermittlung von Gesundheitsdaten des Versicherten an Sie als Makler“, schrieb die Allianz. Daher könne man die angeforderten Daten nicht zur Verfügung stellen. Kurze Zeit später schickte die Allianz die Unterlagen dann doch noch.

Klar ist: Es fehlen einheitliche Regeln, wie solche Erklärungen zur Schweigepflichtenbindung auszusehen haben. Makler Dietrich jedenfalls rechnet nach den Problemen mit den genannten Versicherern damit, auch bei anderen Gesellschaften auf Hindernisse zu stoßen.

„In beiden Fällen geht es nicht um die Datenverarbeitung beim Makler, sondern darum, dass den Versicherern durch die Kunden erlaubt wird, sensible Daten an den Makler herauszugeben“, bestätigt Rechtsanwalt Norman Wirth, Geschäftsführer des Branchenverbandes AfW. Dafür könne eine Maklervollmacht mit einem entsprechenden Hinweis auf die Schweigepflichtenbindung ausreichend sein. „Sinnvoll und ratsamer ist es aber, eine gesonderte Schweigepflichtenbindungserklärung vom Kunden unterzeichnen zu lassen.“

### DSGVO beachten

Anders sieht es aus, wenn der Vermittler zur Erfüllung des Maklervertrags personenbezogene Daten des Kunden selbst erhebt und verarbeitet. Hier muss er den Kunden laut DSGVO über mehrere Punkte informieren: über Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, die Zusammenarbeit mit Dritten bei Weitergabe und Empfang von Daten, die Dauer der Datenspeicherung sowie über die Betroffenenrechte. Dies erfolgt im Rahmen der sogenannten Datenschutzhinweise. Verarbeitet der Makler besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, etwa Gesundheitsdaten, muss er von seinem Kunden zudem eine Einwilligungserklärung einholen. „Dazu ist die Maklervollmacht nicht ausreichend“,



Norman Wirth, Rechtsanwalt: „Sinnvoll ist eine gesonderte Schweigepflichtenbindungserklärung.“

sagt Wirth, Inhaber der auf Datenschutzrecht spezialisierten Kanzlei Wirth Rechtsanwälte.

„Damit eine solche Einwilligung wirksam ist, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein: Freiwilligkeit, informierte Entscheidung des Kunden, Bindung an Zweck und bestimmte Verarbeitung, Unmissverständlichkeit und Nachweisbarkeit“, berichtet Wirth. Vor dem 25. Mai 2018 erteilte „Alt-

Einwilligungen“ gelten laut Wirth weiterhin, wenn sie die Anforderungen der DSGVO erfüllen. „Soweit die Einwilligung im Einklang mit den Vorschriften des alten Bundesdatenschutzgesetzes eingeholt wurde, ist sie weiterhin wirksam“, betont der Experte. Er empfiehlt jedoch, dem Kunden beim nächsten Gespräch aktuelle Datenschutzhinweise auszuhändigen und eine neue Einwilligungserklärung einzuholen.

Auch bei den Anforderungen an die Einwilligungserklärung gibt es laut Wirth unterschiedliche Auffassungen der Landesdatenschutzbehörden. Daher sei der Verband dabei, gemeinsam mit Maklerpools und namhaften Versicherern die bereits bei Inkrafttreten der DSGVO präsentierte Branchenlösung zu überarbeiten, um eine rechtssichere Vorlage für alle Marktteilnehmer zu bieten. Ergebnisse werden noch im Frühjahr erwartet.

**Wichtige Einwilligung**

**Erklärung zur Schweigepflichtenbindung**

Ich willige ein, dass

(Makler, Adresse)

meine personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere meine Gesundheitsdaten, bei dem/den folgenden Unternehmen

erhebt und zum Zwecke der Vermittlung von Versicherungsverträgen samt dazugehöriger Beratung und/oder für die Betreuung und Verwaltung von bereits bestehenden Vertragsverhältnissen oder für die Vertragsübertragung beziehungsweise Umdeckung verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sofern die Angehörigen des Unternehmens §203 StGB unterliegen, entbinde ich diese von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung.

(Ort, Datum)                      (Unterschrift des Kunden)

Damit der Makler sauber recherchieren kann, muss der Kunde seine Versicherer von der Schweigepflicht entbinden. Hier ein Musterformular.      Quelle: Kanzlei Wirth Rechtsanwälte